

Ki. 140.

Ungut



Sachdischer Nothwendigkeits-Kriegs-Directorium

in Tischsche sowohl Cammer- als Landgehoben und berechnet werden solchgeneral- und Land-Accise, der Land, imgleichen denen Pächtern, Verwaltern oder Rentants, auch aller andern Gefälle ohne Unterscheid und Ausndieses die vorhandene Cassen-Bestände, sogleich getreulicheigen, und solche bey unaußbleiblicher Strafe doppeltebaar anhero abzuliefere, und künftigt alle Monat unauß jedesmahl baar einzusenden: An niemanden, wer es auchtittung oder Assignation des General-Kriegs-Directorium allein von mehrgedachtem Kriegs-Directorio Verort

Wie nun Höchstgedach abzieselnde Intention dahint gehet, daß in denen sämmtBerwahrung genommen werden, derer Kriegs-UmständStädten und auf dem Lande ein jeder seine Nahrung unthren unveränderlichen Fortgang behalten können und : und Raumburger Messen, imgleichen die Jahrmärcktt gemacht wird, daß hiezusicheres Geleit gegeben werd Gaben richtig und prompt abzuführen, als wird ein werden die Säumigen sich selbst bezumessen haben, königl. Majestät in Preußen allen und jeden, wes Stammen Feinden Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät unth haben, auf das allerernstlichste hiemit verboten wi

Damit auch solches alten und Dörffern, und wo es sonst gebräuchlich ist, hliciret werden. Gegeben Torgau den 14ten Septel

Königl. Prei

v. Borck.

n.
len
ge-
die
in
upt
dg

ne
äh
eis
ich
nen
ehr
ner
en,

is.
ge.

Be
n,
ge
hr

es
de
st
g
ie
n
n
p
a
g
t
o
o
t

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen aus erheischender Nothwendigkeit gegenwärtiger Coniuncturen allergnädigst resolviret haben, ein Feld-Kriegs-Directorium in Torgau dergestalt zu bestellen, daß von demselben sämtliche Churfürstlich-Sächsische sowohl Cammer- als Landes-Intraden, wie solche immer Namen haben können, wollen oder mögen, eingehoben und berechnet werden sollen; Als wird solches jedermännlich, insonderheit sämtlichen Einnehmern der General- und Land-Accise, der Land- und Tranck- wie auch Quatember-Pfennig-Kopf- und Vermögen-Steuer, imgleichen denen Pächtern, Bernaltern oder Rendanten derer Amts-Forst-Salz-Geleits-Post-Fehr-Brück-Geld, Bergwerks, auch aller andern Gefälle ohne Unterscheid und Ausnahme, hiedurch bekannt gemacht und ihnen aufgegeben, sofort nach Publication dieses die vorhandene Cassen-Bestände, sogleich getreulich auf ihre Pflicht, dem Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Directorio in Torgau anzuzeigen, und solche bey unausbleiblicher Strafe doppelter Erstattung, auch Cassation, und dem Befinden nach Festungs-Strafe, so gleich baar anhero abzuliefern, und künftig alle Monat unausbleiblich, mit Beyfügung der gewöhnlichen Extracte, sofort nach Ablauf desselben, jedesmahl baar einzusenden: An niemanden, wer es auch sey, ohne allein an den allhier bestellten Königl. Preuß. Rendanten, gegen Quittung oder Assignation des General-Kriegs-Directorii, etwas zu bezahlen, und von nun an in Cassen-Sachen von niemanden, als nur allein von mehrgedachtem Kriegs-Directorio Verordnungen anzunehmen.

Wie nun Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigste, zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt abzielende Intention dahin gehet, daß in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen, als welche declarirter maßen nur in Schutz und Verwahrung genommen werden, derer Kriegs-Umstände halber, kein Mensch mit neuen Abgaben belegt oder beschweret werde, in den Städten und auf dem Lande ein jeder seine Nahrung und Gewerbe in Ruhe und Frieden ohngehindert treiben, Messen und Jahrmärkte ihren unveränderlichen Fortgang behalten können und sollen, zu welchem Ende denen auswärtigen Commercianten, welche die Leipziger und Raumburger Messen, imgleichen die Jahrmärkte in denen Chur-Sächsischen Städten zu besuchen pflegen, zugleich hiedurch bekannt gemacht wird, daß hiezu sicheres Geleit gegeben werde, und solchergestalt jedermann im Stande bleibet, die ihm obliegende Pflichten und Gaben richtig und prompt abzuführen, als wird ein jeder hierunter zu seiner Schuldigkeit ernstlich und nachdrücklich angewiesen, und werden die Säumigen sich selbst bezumessen haben, wenn die Schärffe gegen sie gebrauchet werden muß. Wobey Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen allen und jeden, wes Standes sie seyn, bey unausbleiblich allerschweresten Strafe alle Correspondenz mit denen Feinden Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und allen denenjenigen, welche mit Derselben Feinden die allgeringste Connexion haben, auf das allerernstlichste hiemit verboten wird.

Damit auch solches alles zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll dieses Proclama in denen Städten und Dörffern, und wo es sonst gebräuchlich ist, überall öffentlich angeschlagen, und dem Befinden nach von denen Canseln publiciret werden. Begeben Torgau den 14ten September, 1756.

Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Directorium zu Torgau.

v. Borck.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a title or reference.

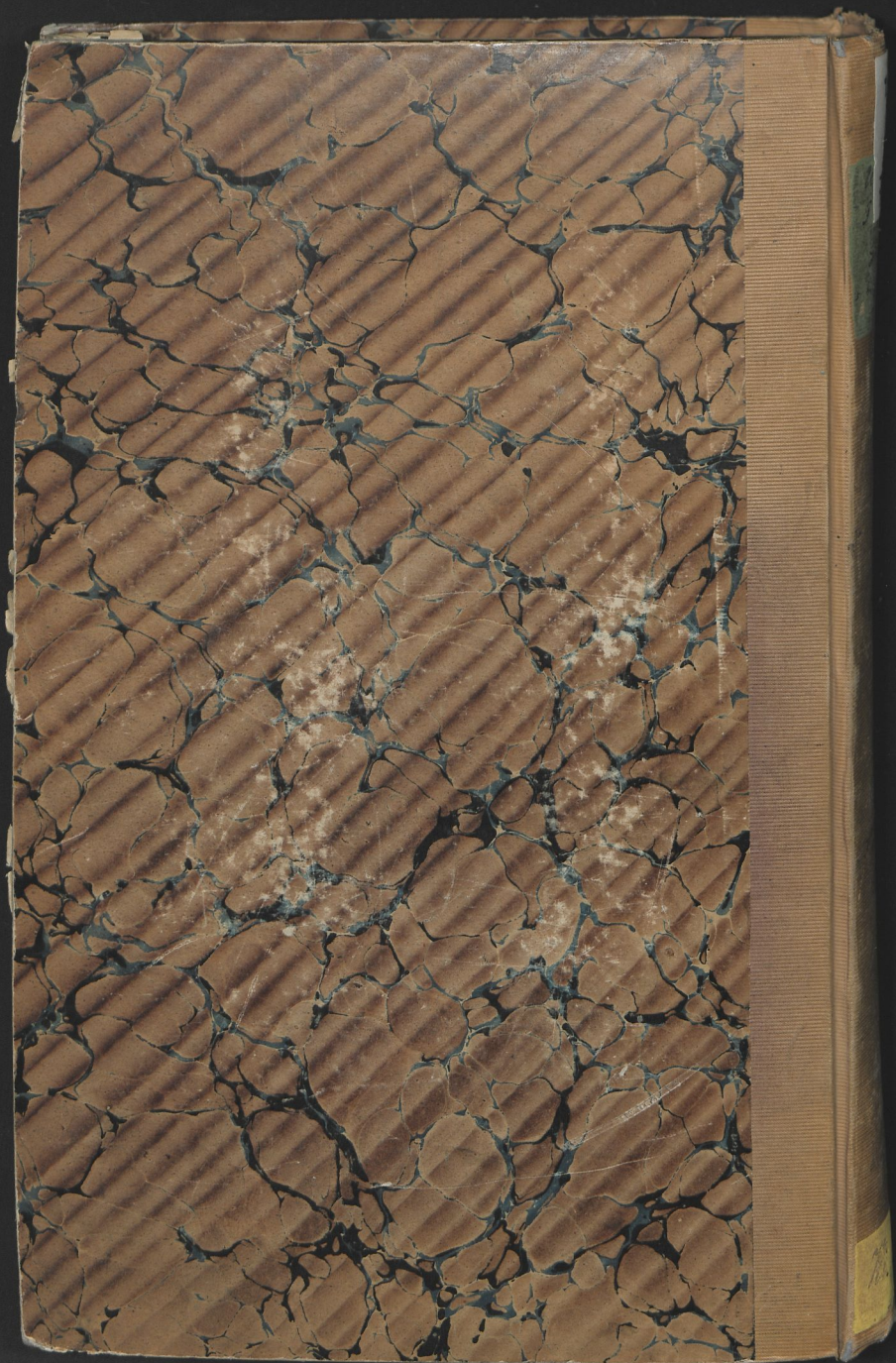
Faint, illegible text at the bottom left of the page.



80B 710

ULB Halle 3
005 601 231





Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen aus erheischender Nothwendigkeit gegenwärtiger Coniuncturen allergnädigst resolviert haben, ein Feld-Kriegs-Directorium in Torgau dergestalt zu bestellen, daß von demselben sämtliche Churfürstlich-Sächsische sowohl Cammer- als Landes-Intraden, wie solche immer Namen haben können, wollen oder mögen, eingehoben und berechnet werden sollen; Als wird solches jedermänniglich, insonderheit sämtlichen Einnehmern der General- und Land-Accise, der Land- und Franck- wie auch Quatember-Pfennig, Kopf- und Vermögen-Steuer, imgleichen denen Pächtern,

Verwaltern oder Rentanten derer Amts- Forst- Salz- Geleits- Post- Fehr- Brück- Geld, Bergwercks, auch aller andern Gefälle ohne Unterscheid und Ausnahme, hiedurch bekannt gemacht und ihnen aufgegeben, sofort nach Publication dieses die vorhandene Cassen-Bestände, sogleich getreulich auf ihre Pflicht, dem Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Directorio in Torgau anzuzeigen, und solche bey unausbleiblicher Strafe doppelter Erstattung, auch Cassation, und dem Befinden nach Festungs-Strafe, so gleich haer anhero abzuliefern, und künftig alle Monat unausbleiblich, mit Beyfügung der gewöhnlichen Extracte, sofort nach Ablauf desselben, jedesmahl baar einzusenden: In niemanden, wer es auch sey, ohne allein an den alhier bestellten Königl. Preuß. Rentanten, gegen Quittung oder Assignation des General-Kriegs-Directorii, etwas zu bezahlen, und von nun an in Cassen-Sachen von niemanden, als nur allein von mehrgedachtem Kriegs-Directorio Verordnungen anzunehmen.

Wie nun Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigste, zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt absiehende Intention dahin gehet, daß in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen, als welche declarirter maßen nur in Schutz und Verwahrung genommen werden, derer Kriegs-Umstände halber, kein Mensch mit neuen Abgaben belegt oder beschweret werde, in den Städten und auf dem Lande ein jeder seine Nahrung und Gernerbe in Ruhe und Frieden ohngehindert treiben, Messen und Jahrmärkte ihren unveränderlichen Fortgang behalten können und sollen, zu welchem Ende denen auswärtigen Commercianten, welche die Leipziger und Naumburger Messen, imgleichen die Jahrmärkte in denen Chur-Sächsischen Städten zu besuchen pflegen, zugleich hiedurch bekannt gemacht wird, daß hiezu sicheres Geleit gegeben werde, und solchergestalt jedermann im Stande bleibet, die ihm obliegende Pflichten und Gaben richtig und prompt abzuführen, als wird ein jeder hierunter zu seiner Schuldigkeit ernstlich und nachdrücklich angewiesen, und werden die Säumnigen sich selbst bezumessen haben, wenn die Schärffe gegen sie gebraucht werden muß. Wobey Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen allen und jeden, wes Standes sie seyn, bey unausbleiblich allerschweresten Strafe alle Correspondenz mit denen Feinden Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und allen denenjenigen, welche mit Deroselben Feinden die allergeringste Connexion haben, auf das allerernstlichste hiemit verbotthen wird.

Damit auch solches alles zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll dieses Proclama in denen Städten und Dörffern, und wo es sonst gebräuchlich ist, überall öffentlich angeschlagen, und dem Befinden nach von denen Canzeln publiciret werden. Gegeben Torgau den 14ten September, 1756.

Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Directorium zu Torgau.

v. Borck.

